VERFAHRENSORDNUNG
NACH § 8 ABS. 2 LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Regelungen 4

§ 1 Grundlagen 4

§ 2 Beschwerdeverfahren 4

§ 3 Datenschutz 5

B. Verfahrensgrundsätze 5

§ 4 Beschwerdebefugnis 5

§ 5 Beschwerdegegenstand 5

§ 6 Vertraulichkeit 5

§ 7 Benachteiligungsschutz 6

§ 8 Dokumentation 7

C. Ablauf des Beschwerdeverfahrens 7

§ 9 Eingang, Eingangsbestätigung 7

§ 10 Zuständigkeitsprüfung 7

§ 11 Plausibilitätsprüfung, Sachverhaltsklärung 7

§ 12 Sachverhaltserörterung 8

§ 13 Abhilfemaßnahmen 8

§ 14 Überprüfung, Abschluss 8

Verzeichnis verwendeter Definitionen

Beschwerdebearbeitende 6
beschwerdeführende Person 5
Beschwerdegegenstand 5
Beschwerden 4
Beschwerdeportal 4
Beschwerdestelle 4
Beschwerdeverfahren 4
EU-DSGVO 5
EVV 4
EVV GmbH 4
KDG 5
LkSG 4
verbundenen Unternehmen 4
Verfahrensordnung 4
wir 4

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Grundlagen

1.1 Die Elisabeth Vinzenz Verbund GmbH („**EVV GmbH**“) ist die als Holding fungierende Muttergesellschaft des Elisabeth Vinzenz Verbundes („**EVV**“), eines Zusammenschlusses von im gesamten Bundesgebiet belegenen Gesundheitsunternehmen in katholischer Trägerschaft (EVV GmbH und alle im EVV zusammengeschlossenen Gesundheitsunternehmen nachfolgend die „**verbundenen Unternehmen**“ oder „**wir**“). Die Tätigkeit der verbundenen Unternehmen basiert auf einer christlich geprägten Unternehmenskultur.

1.2 Diese an den Vorgaben nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes[1] („**LkSG**“)ausgerichtete Verfahrensordnung (die „**Verfahrensordnung**“) beschreibt das von uns etablierte Beschwerdeverfahren und regelt insbesondere die Übermittlung und Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen („**Beschwerden**“) sowie die vorgesehenen Abhilfemechanismen und die Wirksamkeitsprüfung des Beschwerdeverfahrens.

§ 2 Beschwerdeverfahren

2.1 **Zentrale Organisation des Beschwerdeverfahrens.** Das im EVV vorgehaltene Beschwerdeverfahren (das „**Beschwerdeverfahren**“) ist aufgrund der Holdingstruktur und unseres auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begrenztes Tätigkeitsfeld zentral organisiert und bei einer bei der EVV GmbH eingerichteten Beschwerdestelle (die „**Beschwerdestelle**“) angesiedelt.

2.2 **Zugänglichkeit.** Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei und steht allen potenziell Beteiligten offen. Es richtet sich insbesondere an die Patient:innen und Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen.

2.3 **Beschwerdekanal.** Beschwerden können über das auf der Webseite der EVV GmbH zugängliche Beschwerdeportal (das „**Beschwerdeportal**“) eingereicht werden. Das Beschwerdeportal ist hier zu erreichen. Der Zugangslink ist zusätzlich auf jeder von einem verbundenen Unternehmen betriebenen Webseite gesetzt. Darüber hinaus wird auf das Beschwerdeportal in den von den verbundenen Unternehmen betriebenen Einrichtungen auf geeignete Weise hingewiesen (z.B. Aushänge, Informationsbroschüren).

2.4 **Zuständigkeit.** Mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist die Leitung Recht im EVV betraut; sie leitet die Beschwerdestelle. Die aktuelle persönliche Besetzung ist über die Unternehmenswebseite der EVV GmbH ersichtlich.

[1] Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vom 16.07.2021 (BGBl. I, S. 2959).

§ 3 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung („**EU-DSGVO**“) und dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz („**KDG**“) bleiben im Zusammenhang mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens unberührt.

B. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

§ 4 Beschwerdebefugnis

4.1 Jede Person, die von Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Belangen im Sinne des LkSG erfährt, kann eine Beschwerde einreichen (die „**beschwerdeführende Person**“). Dies gilt auch für Personenvereinigungen wie Nichtregierungsorganisationen.

4.2 Das Einreichen einer Beschwerde ist auch anonym möglich.

§ 5 Beschwerdegegenstand

5.1 Gegenstand einer Beschwerde oder eines Hinweises („**Beschwerdegegenstand**“) kann jedes menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiko sowie die Verletzung jeder menschenrechts- oder umweltbezogener Pflicht im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG sein, die durch das wirtschaftliche Handeln in unserem eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines unserer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden ist.

5.2 Beschwerden

5.2.1 sollten auf Fakten beruhen;

5.2.2 sollten möglichst alle relevanten Informationen enthalten, die den Sachverhalt darstellen, soweit die beschwerdeführende Person über diese Informationen verfügt;

5.2.3 sollten darauf eingehen, welches Resultat mit der Beschwerde erzielt werden soll;

5.2.4 sollten auf Deutsch und Englisch eingereicht werden.

5.3 Missbräuchliche Beschwerden sind unzulässig und werden nicht bearbeitet; insbesondere die Regelungen in Abschnitt C. finden keine Anwendung. Missbräuchlich sind insbesondere Beschwerden, die mehrfach gleichlautend eingereicht werden, wissentlich falsche oder irreführende Informationen enthalten.

§ 6 Vertraulichkeit

6.1 Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird die Vertraulichkeit der Identität der beschwerdeführenden Person gewährleistet, soweit diese nicht auf die Vertraulichkeit ihrer Identität verzichtet oder sie nicht aufgrund staatlicher Zugriffe zu offenbaren ist oder eine

Offenbarung aufgrund dessen unumgänglich ist. Die Möglichkeit, Beschwerden anonym einzureichen, bleibt unberührt.

6.2 Der Beschwerdegegenstand ist grundsätzlich nicht von der Vertraulichkeit erfasst. Kann aus der Beschwerde auf die Identität der beschwerdeführenden Person geschlossen werden und ist eine Reaktion auf die Beschwerde nicht anders möglich, ist die Weitergabe der Beschwerde ohne Verstoß gegen das Gebot der Vertraulichkeit zulässig, wenn die beschwerdeführende Person auf die Vertraulichkeit ihrer Identität verzichtet. Hierzu wird mit der beschwerdeführenden Person im Rahmen der Sachverhaltsklärung (§ 11) Rücksprache gehalten.

6.3 Die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der beschwerdeführenden Person wird wie folgt gewährleistet:

6.3.1 Die Nutzung des Beschwerdeportals ist durch Vergabe eines Zugangscodes bei Einreichung einer Beschwerde als geschützter Kommunikationskanal ausgestaltet.

6.3.2 Alle an der Bearbeitung der Beschwerde zu beteiligenden Personen („**Beschwerdebearbeitende**“) sind vertraglich und/oder (berufs-) rechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschwerdebearbeitende werden nur im erforderlichen Umfang eingebunden.

§ 7 Benachteiligungsschutz

7.1 Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wird der Schutz vor Benachteiligungen und Bestrafungen gewährleistet. Der Benachteiligungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Handlungen als Reaktion auf Beschwerden, die in der Sphäre der verbundenen Unternehmen liegen.

7.2 Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Beschwerden werden von uns nicht toleriert. Konsequenzen von Verstößen gegen den Benachteiligungsschutz werden im Verhaltenskodex LkSG Mitarbeitende adressiert. Bei Verstößen durch Mitarbeitende verbundener Unternehmen werden arbeitsrechtliche Konsequenzen entsprechend geprüft und bei hinreichender Substanziierung ergriffen. Konsequenzen von Verstößen gegen den Benachteiligungsschutz sind im Verhaltenskodex Lieferanten LkSG adressiert und Gegenstand von Lieferantenklauseln, die wir entsprechenden Vertragsbeziehungen nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben zugrunde legen. Wir ermutigen beschwerdeführende Personen, sich bei etwa erlittenen Repressalien erneut an die Beschwerdestelle zu wenden; die standardmäßige nachlaufende Kontaktierung nach § 14.2 bleibt unberührt.

7.3 Vom Benachteiligungsschutz nicht erfasst sind Reaktionen

7.3.1 aufgrund eigener, insbesondere arbeitsrechtlicher, Pflichtverletzungen von beschwerdeführenden Personen;

7.3.2 bei der Verfolgung durch staatliche Stellen und

7.3.3 bei missbräuchlicher Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens.

§ 8 Dokumentation

Eingegangene Beschwerden, einschließlich Eingangszeitpunkt, Inhalt und Identität der beschwerdeführenden Person sowie alle auf den Eingang folgenden Maßnahmen nach den in Abschnitt C. vorgesehenen Regelungen werden von der Beschwerdestelle fortlaufend dokumentiert.

C. ABLAUF DES BESCHWERDEVERFAHRENS

§ 9 Eingang, Eingangsbestätigung

9.1 Beschwerdeführende Personen erhalten nach Eingang einer Beschwerde in Textform

9.1.1 eine Eingangsbestätigung und einen individuellen Zugangscode;

9.1.2 Hinweise über den weiteren Ablauf des Beschwerdeverfahrens nach Maßgabe der Regelungen dieses Abschnittes C., insbesondere über die nächsten Schritte und den zeitlichen Verlauf;

9.1.3 Hinweise über ihre Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Beschwerdeverfahrens.

9.2 Eingangsbestätigungen werden regelmäßig binnen sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde erteilt.

9.3 Wird die Beschwerde anonym eingereicht, entfällt eine Eingangsbestätigung.

§ 10 Zuständigkeitsprüfung

10.1 Mit Eingang einer Beschwerde prüft die Beschwerdestelle, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

10.2 Das Ergebnis der Zuständigkeitsprüfung soll der beschwerdeführenden Person zwei Wochen nach Erteilung der Eingangsbestätigung übermittelt werden. Ablehnungen werden kurz begründet.

10.3 Wird die Beschwerde anonym eingereicht, entfällt eine Übermittlung des Ergebnisses der Zuständigkeitsprüfung sowie eine etwaige Begründung.

§ 11 Plausibilitätsprüfung, Sachverhaltsklärung

11.1 Nach Feststellung der Zuständigkeit prüft die Beschwerdestelle die Plausibilität der Beschwerde geprüft. Sofern zur Beurteilung weitergehende Angaben fehlen, wird die beschwerdeführende Person um Nachreichung bzw. Ergänzung gebeten.

11.2 Nachreichungen bzw. Ergänzungen sollen binnen vier Wochen nach Übermittlung des Ergebnisses der Zuständigkeitsprüfung erbeten werden.

11.3 Wird die Beschwerde anonym eingereicht, entfällt eine Sachverhaltsklärung.

§ 12 Sachverhaltserörterung

12.1 Auf der Grundlage eines nach § 11 möglichst vollständig ermittelten Sachverhaltes bieten die Beschwerdebearbeitenden der beschwerdeführenden Person die telefonische Erörterung des Sachverhaltes an mit dem Ziel

(i) ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen;

(ii) Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen auf Seiten der beschwerdeführenden Person in Erfahrung zu bringen;

(iii) die Erarbeitung von Lösungen der Beschwerde zu ermöglichen.

12.2 Ein Termin zur Sachverhaltserörterung soll binnen vier Wochen nach Zugang erbetener ergänzender oder fehlender Angaben bei der Beschwerdestelle angeboten werden.

12.3 Wird die Beschwerde anonym eingereicht oder wünschen beschwerdeführende Personen auf entsprechendes Angebot keine Sachverhaltserörterung, entfällt eine Sachverhaltserörterung. Sich aus anderen Rechtsgrundlagen des deutschen Rechts ergebende Anhörungsrechte bleiben unberührt.

§ 13 Abhilfemaßnahmen

13.1 Ergibt sich aus den im Rahmen des Ganges eines Beschwerdeverfahrens gesammelten Erkenntnissen, dass ein Risiko oder die Verletzung eines menschen- oder umweltrechtlichen Belangs vorliegt, werden auf Grundlage unseres Abhilfekonzeptes unverzüglich angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen ergriffen und umgesetzt. Beschwerdeführenden Personen werden über getroffene Abhilfemaßnahmen binnen acht Wochen nach Sachverhaltserörterung informiert.

13.2 Hat sich aus den im Rahmen des Ganges eines Beschwerdeverfahrens gesammelten Erkenntnissen ergeben, dass ein Risiko oder die Verletzung eines menschen- oder umweltrechtlichen Belangs nicht vorliegt und wird keine Abhilfemaßnahme ergriffen, werden beschwerdeführenden Personen ebenfalls binnen acht Wochen nach Sachverhaltserörterung hierüber informiert.

13.3 Wird die Beschwerde anonym eingereicht, entfällt eine entsprechende Information.

§ 14 Überprüfung, Abschluss

14.1 Die Effektivität von nach § 14.1 ergriffenen und umgesetzten Abhilfemaßnahmen wird binnen drei Monaten nach Umsetzung überprüft und werden, soweit erforderlich, weitere angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen.

14.2 Nach Überprüfung nach § 14.1 wird die beschwerdeführende Person

14.2.1 über das Ergebnis der Überprüfung informiert;

14.2.2 um Mitteilung gebeten, ob sie als Reaktion auf ihre Beschwerde Repressalien erfahren hat;

14.2.3 gebeten, das Beschwerdeverfahren zu bewerten.